

11. Sitzung des Werkausschusses am 14.12.2016

TOP 4

Betreff: Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Abschließende Entscheidung des Werkausschusses

Vorberatung durch den Werkausschuss / Empfehlung für Stadtvertretung

Beratungsgrundlage:

Die vorgeschlagene 8. Änderungssatzung beinhaltet folgende Änderungen:

1. Präzisierung/Änderung des Verzeichnisses der reinigungspflichtigen Straßen
2. Erweiterung der Straßenreinigungsklassen um eine weitere Reinigungsklasse
3. Konkretisierung der Tatbestände für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenreinigung.

Zu 1. und 2.

Die vorgeschlagene 8. Änderungssatzung beruht einmal auf einer Zusage des Stadtpräsidenten an betroffene Gebührenzahler sowie dem sich daraus ergebenden Prüfauftrag der Stadtvertretung aus dem Jahr 2013. Im Übrigen hat sich in der Landeshauptstadt Schwerin seit Inkrafttreten der ersten Straßenreinigungssatzung eine städtebauliche Entwicklung vollzogen, die sich in einer veränderten Bebauungsstruktur widerspiegelt. In Teilen der Landeshauptstadt Schwerin unterliegen Straßen trotz vergleichbarer Rahmenbedingungen sehr unterschiedlicher Reinigungseinstufungen. Gleichzeitig bieten die zur Verfügung stehenden digitalen Grundlagen die Möglichkeit einer gleichgerichteten Veranlagung mit Straßenreinigungsgebühren.

Um Straßen gleicher Verkehrsbedeutung und damit gleichen Verschmutzungsgrades vergleichbar zu machen, werden für die Festlegung einer bestimmten Reinigungshäufigkeit einer Straße bestimmte Kriterien als Maßstab für die Einstufung herangezogen.

Dafür wurde eine Bewertungsmatrix mit standardisierten Beurteilungskriterien entworfen.

Die Basis dieses Straßenreinigungskonzept bildet der Grundsatz, Straßen mit gleicher Verkehrsbedeutung und -wichtigkeit möglichst in Reinigungsklassen zusammenzufassen. Zusätzlich werden Kriterien herangezogen, die die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen und im effektiven Einsatz der Reinigungsfahrzeuge begründet sind.

Folgende Bewertungskriterien werden als Klassifizierungsmerkmale herangezogen:

- Einstufung der Straßen nach Ausbaubeitragssatzung
- Einstufung der Straße nach WinterdienstEinstufung

- Einstufung der Straßen nach Einfluss des ÖPNV
- Einstufung der Straßen nach Gebiets/Siedlungsstruktur
- Einstufung der Straßen in City-/Fußgängerzonen
- Einstufung der Straßen in touristische Bereiche
- Einstufung der technisch nicht zu reinigenden Straßen und Sonderbedingungen

Das Straßenreinigungskonzept sieht insgesamt 5 Reinigungsklassen vor. Zur bisherigen Einteilung wurde eine neue Reinigungsklasse 4 aufgenommen. Diese wird den Reinigungsanforderungen in den Stadtrandbereichen und anderen geringer verschmutzten Straßen gerecht. Hierfür ist es erforderlich die Änderung 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung zu erstellen.

Reinigungsklasse - NEU	Reinigungshäufigkeit	Gebührensatz Jahresgebühr je Frontmeter
Keine	- (Reinigung Anliegerpflicht)	-
4	1x pro 4 Wochen	3,33 Euro
3	1x pro 2 Wochen	4,89 Euro
2	1x pro Woche	8,02 Euro
1	3x pro Woche	20,55 Euro
0	6x pro Woche	39,34 Euro

Hierbei gibt es entsprechend der kommentierten Rechtsprechung keine allgemein verbindlichen Maßstäbe für die Zuordnung von Straßen zu bestimmten Straßentypen.

Bei Erstellung des nachfolgenden Straßenreinigungskatalogs für die Straßen in der Stadt Schwerin wurde das Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen einer grundlegenden Neuordnung unterzogen. Damit ist eine Änderung der Straßenreinigungssatzung unabdingbar. Mit Einführung einer neuen Reinigungsklasse erfährt auch die Straßenreinigungsgebührensatzung eine Änderung, so dass auch hier eine Novellierung erfolgen muss.

Es wurden insgesamt 537 Straßen mit 976 Straßenabschnitten geprüft und einer dem Bedarf angepassten Straßenreinigungsklasse zugeordnet. In den Anlagen 1 – 5 des Straßenreinigungskonzeptes sind die einzelnen Straßen(-abschnitte) systematisiert dargestellt. Dazu wurde neben der Gesamtübersicht eine Darstellung nach Stadtteilen, nach den einzelnen Reinigungsklassen und der Veränderungen gegenüber der derzeitigen Reinigungseinstufung erarbeitet.

Von **insgesamt 976 Straßenabschnitten** ergeben sich für 455 Straßenabschnitte Änderungen. **157 Straßenabschnitte** erfahren eine **Aufwertung** in der zugeordneten Reinigungsklasse und **298** eine **Abwertung bzw. Abstufung**. Die konkrete Größe der Aufwertung / Abwertung wird detailliert in den angefügten Anlagen dargestellt.

521 Straßenabschnitte erfahren **keine Änderung**.

Auf Grundlage dieses Konzeptes ist die Schaffung eines Kriterienkataloges und Bewertung der Auswirkungen einer neuen Reinigungsklasse auf die Gebührenkalkulation der Straßenreinigung erfolgt.

Der vorliegende Kriterienkatalog zur Klassifizierung von reinigungspflichtigen Straßen bietet die Möglichkeit, auch zukünftige Zuordnungen vorzunehmen, die sich an dem zu erwartenden Reinigungsbedarf orientiert. Er bietet sich als Grundlage im Sinne einer

Bewertungsmatrix an, mit der die notwendige Reinigungshäufigkeit ermittelt werden kann. Damit werden die strukturellen Veränderungen der Stadtentwicklung der letzten 20 Jahre berücksichtigt.

Zu 3.

Entsprechend § 8 Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung in den §§ 2, 3 und 4 nicht nachkommt. Die Aufnahme der Tatbestände des § 2 zielen auf die Verwendung von Herbiziden bei der Bekämpfung von Wildkräutern ab.

Zusammenfassung:

Die gemeindliche Pflicht zur Straßenreinigung sowie die gemeindlichen Ermächtigungen, zum einen die Reinigungspflicht auf die Anlieger zu übertragen und zum anderen Straßenreinigungsgebühren (für die gemeindliche Reinigung) zu erheben, sind in **§50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)** geregelt.

Infolge des Vorteilscharakters der Straßenreinigungsgebühr muss aus Gründen des Gleichheitssatzes Artikel 3 Abs.1 GG weiterhin das mit der Straßenreinigung verbundene Allgemeininteresse an sauberen Straßen dahingehend Berücksichtigung finden, dass von der gebührenerhebenden Gemeinde ein Eigenanteil an den Straßenreinigungskosten übernommen wird.

Die Leistungen der Straßenreinigung sind daher **nicht** kostendeckend mit Gebühren für die Straßenreinigung zu finanzieren. Nach diesem kommunalen Grundsatz wird der städtische Haushalt mit den Leistungen der Straßenreinigung in Höhe von insgesamt 25% belastet. (OVG Greifswald Urt.. vom 21.12.1995, 6 L 200/95LKV 1996 S.379 bis 382)

Eine Erhöhung des Eigenanteils an den Gesamtkosten der Straßenreinigung in Höhe ist nicht vorgesehen. Die dem Straßenreinigungskonzept zugrunde liegende Kalkulation erfolgte mit den derzeit bestehenden Gebührensätzen und der derzeit bestehenden städtischen Zuführung. Ebenso wurden auch die erhöhten Aufwendungen des beauftragten Dritten (SAS mbH) in dieser Kalkulation berücksichtigt. Bestandteil der Kalkulation sind die Kosten für die Reinigung von besonderen Straßenbestandteilen (Verkehrsinsein) des Winterdienstes und anderer Reinigungsleistungen, die der SDS im öffentlichen Interesse für die Stadt ausführt. Die Gebührenkalkulation ist in Anlage 8 dargestellt.

Ziel des Straßenreinigungskonzeptes ist sowohl die nachvollziehbare Festlegung von Reinigungshäufigkeiten als auch den Gebührenhaushalt und die Zuführung mittelfristig zu stabilisieren.

Im Einzelnen sind die detaillierten Angaben zu den einzelnen Straßenzügen unter genannten Anlagen 1 bis 8 dargestellt. Diese Unterlagen liegen vollumfänglich in der Abteilung Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes zur Einsichtnahme vor.

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Straßenreinigungskonzeption inklusive der Gesamtbewertungsmatrix der Schweriner Straßen, nach Stadtteilen alphabetisch, Aufstellung der Straßen nach Reinigungsklassen (RK) ,
Aufstellung der Straßen mit Aufwertung der Straßenreinigungsklasse
Aufstellung der Straßen mit Abwertung der Straßenreinigungsklasse
Aufstellung der Straßen ohne Änderung der Straßenreinigungsklasse |
| Anlage 2 | 8. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung |
| Anlage 3 | Synoptische Darstellung der Straßenreinigungssatzung zur
8. Änderungssatzung |
| Anlage 4 | Lesefassung der geänderten Straßenreinigungssatzung |

- Anlage 5 4. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung
 Anlage 6 Synoptische Darstellung der 4. Änderungssatzung der
 Straßenreinigungsgebührensatzung
 Anlage 7 Lesefassung der geänderten Straßenreinigungsgebührensatzung
 Anlage 8 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren Plan 2018

Beschlussvorschlag:

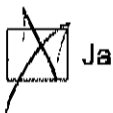
- Der Werkausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, die 8. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zu beschließen.

Hinweis zur Beschlussfassung

Rechtsgrundlage:

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der „Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) und des § 50 Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V –S. 42) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S 436)

Beschlussfähig



Beratungsergebnis:

Laut Beschlussvorschlag

Ja

5

Nein

0

Enthaltung

4

D. Neumann
Schriftführer/in

G. Harber
Vorsitzende/r

geänderter Beschlussvorschlag:

Laut geändertem Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung

Schriftführer/in

Vorsitzende/r